



Protokollauszug vom

22.01.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnungen: Anpassung Temporegime Römerstrasse, Schiltwiesenweg bis Stadlerstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.25.59-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsanordnung

1.1 Im Gebiet «Oberwinterthur» wird die bestehende Tempo-30-Zone «Oberi-Dorf» auf den nachstehend aufgeführten Strassenabschnitt mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» erweitert:

- Römerstrasse; bestehende Zonengrenze bis Stadlerstrasse

1.2 Auf der Römerstrasse im Abschnitt Römertorstrasse bis Stadlerstrasse wird das Signal 2.34 «Hindernis rechts umfahren» auf der Mittelschutzinsel zur Anzeige der zu befahrenden Richtung aufgehoben, davon ausgenommen ist das knotenseitige Signal auf der Römerstrasse zur Orientierung der Linksabbiegebeziehung in die Römerstrasse. Es gilt das Rechtsfahrgebot nach Art. 34 SVG.

1.3 Auf der Stadlerstrasse im Abschnitt Rychenbergstrasse bis Frauenfelderstrasse werden die Signale 2.34 «Hindernis rechts umfahren» auf den Mittelschutzinseln zur Anzeige der zu befahrenden Richtung aufgehoben, davon ausgenommen ist das knotenseitige Signal auf der Stadlerstrasse zur Orientierung der Linksabbiegebeziehung in die Stadlerstrasse. Es gilt das Rechtsfahrgebot nach Art. 34 SVG.

1.4 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.5 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren sowie die baulichen Massnahmen von untergeordneter Bedeutung vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV). Ausgenommen von der Gutachtenpflicht sind Anordnungen von Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen (Art. 108 Abs. 4^{bis} und Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV). Auf Grundlage dessen werden für solche Verkehrsanordnungen nur bei überkommunal klassierten Strassen (verkehrsorientiert) und kommunal klassierten Strassen (Empfehlung UVEK bezüglich Rechtsmittelverfahren) verkehrstechnische Gutachten erstellt.

Im Juni 2021 hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben (SR.21.457-1). Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wurde in Ziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder «Etappe Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der «Etappe Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen. Anstelle der Einführung von Tempo 30 ist auf Wunsch der anwohnenden Bevölkerung auch die Umsetzung einer Begegnungszone möglich.

Die Erweiterung der Tempo-30-Zone «Oberi Dorf» unterstützt somit die vom Stadtrat verabschiedete übergeordnete Planungsgrundlage «Zielbild Temporegime». Durch die Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h erfolgt ein Lückenschluss bei der Einführung der flächendeckenden

Tieftempozonen in den städtischen Quartieren. Die Umsetzung ist dabei mit baulichen Massnahmen von untergeordneter Bedeutung koordiniert.

2. Verkehrstechnische Beurteilung

Beim vorliegenden Strassenabschnitt der Römerstrasse handelt es sich um einen kurzen Abschnitt einer Sammelstrasse innerhalb eines Wohngebietes und Zentrumszone. Die Römerstrasse bis zur Einmündung der Römertorstrasse ist als kommunale Strasse und als kommunale Radroute im Richtplan klassifiziert. Zudem verläuft entlang der Römerstrasse ein kommunaler Fuss- und Wanderweg. Des Weiteren ist ein kurzer Strassenabschnitt, vor dem Gebäude der Römerstrasse 243, als Schulweg eingetragen.

Da es sich vorliegend um einen kurzen Strassenabschnitt von etwa 80 m handelt, der als kommunale Strasse klassiert ist und dessen Strassenraum als nicht verkehrsorientiert beurteilt wird, wird auf die Erstellung eines Tempogutachtens verzichtet. Ein solches Gutachten wäre für diesen kurzen Abschnitt unverhältnismässig.

Im Perimeter sind Sicherheitsdefizite vorhanden, welche mit der Erweiterung der Tempo-30-Zone entschärft und im Zusammenhang mit baulich untergeordneten Massnahmen verbessert werden können. Namentlich handelt es sich dabei um ein fehlendes Trottoir sowie eine unübersichtliche Parkiersituation durch die bestehenden Senkrechtparkfelder, die zu eingeschränkten Sichtverhältnissen führen. Zudem ist der Annäherungsbereich zum Fussgängerstreifen auf der Römerstrasse schlecht einsehbar. Diese Gefahrenpunkte erhöhen das Risiko für alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere für Zufussgehende und Radfahrende. Die Erweiterung der Tempo-30-Zone und die vorgesehenen untergeordneten baulichen Massnahmen helfen, diese Konfliktstellen zu entschärfen und die Sicherheit zu erhöhen.

Neben den genannten Sicherheitsdefiziten ist die Erweiterung der Tempo-30-Zone im Sinne des Umweltschutzgesetzes (USG) anzustreben. Das Umweltschutzgesetz schreibt vor, unabhängig der geltenden Immissionsgrenzwerte, die Belastungen der Umwelt soweit zu senken, wie dies wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist. Die geplante Verkehrsanordnung ist somit im Sinne des USG. Durch die reduzierte Geschwindigkeit sinkt die allgemeine Lärmbelastung tendenziell. Negative Auswirkungen der geplanten Verkehrsanordnung auf das übergeordnete Verkehrssystem oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Über den gesamten Perimeter werden die Signale «Hindernis rechts umfahren» nur noch dort angebracht, wo sie zur Orientierung während des Abbiegevorgangs notwendig sind.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die Erstellung des fehlenden Trottoirs im Bereich neben den bestehenden Senkrechtparkfeldern, die Anpassung der Grünrabatte/Einlenkradien im Einmündungsbereich in die Stadlerstrasse sowie die Anpassung der Mittelschutzzinseln auf der Stadlerstrasse stellen bauliche Massnahmen von untergeordneter Bedeutung dar, womit gemäss § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 StrG auf ein Planaufgabe- und Einspracheverfahren verzichtet werden kann. Für die Erstellung des Signals 2.59.1 «Zonensignal Tempo-30-Zone» und die Entfernung der Signale 2.34 «Hindernis rechts umfahren» ist jedoch eine zu publizierende Verkehrsordnung nötig. Zudem sind die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen aufzuheben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Plan zur Verkehrsordnung